

FAQ „Streik“

Stand 12.01.2025

→ Was fordern die Gewerkschaften?

- Ein freier Werktag jede Woche und 1/2 freier Tag je Woche
- Ein Ausgleichstag für das Arbeiten an einem Wochenfeiertag
- Vier Stunden Ruhezeit zwischen zwei Proben
- Fünf Stunden Ruhezeit vor der Vorstellung
- Elf Stunden Nachruhe ohne Einschränkung
- Regelmäßig planbare freie Wochenenden
- Verbindliche Wochenpläne
- Das Ende der Erreichbarkeitspflicht
- 39 Stunden für die NV Bühne-Beschäftigten im technischen Bereich und im Büro

→ Gibt es vor Streiks eine „Urabstimmung“?

Eine Urabstimmung gibt es nach der Streikordnung der GDBA nur bei unbefristeten Streiks. Bei Aktionen wie stundenweiser Arbeitsniederlegung, Flashmobs, verspätetem Beginn einer Vorstellung, Vorstellungsausfällen, öffentlichen Kundgebungen, Presseaktionen und überraschenden weiteren Arbeitsk Kampfmaßnahmen wird es einen kurzfristigen Aufruf der zentralen Streikleitung geben. Eine Urabstimmung ist dafür nicht nötig.

→ Was sind die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Streik?

Streiks zählen zu den durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützten Arbeitsk Kampfmaßnahmen. Es gibt kein allgemeines Streikgesetz, aber eine aus einer großen Zahl an Einzelfallentscheidungen bestehende Rechtsprechung. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat folgende Voraussetzungen für einen Streik definiert:

- Verfolgung eines tariflich regelbaren Zieles durch den Streik

- der Streik ist durch eine Gewerkschaft getragen
- der Streik erfolgt nach Ablauf der Friedenspflicht
- alle Verständigungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft (Ultima-ratio-Prinzip)
- der Streik muss verhältnismäßig sein (kein Ausufern, z.B. um den AG zu „vernichten“).

Eine Erklärung, dass Verhandlungen „gescheitert“ sind, ist nicht erforderlich (BAG 21.06.1988 –AZR 651/86). Es kommt hierbei allein darauf an, ob die Gewerkschaft zur Auffassung gelangt, dass weitere Gespräche im Moment nichts bringen und zunächst Druck auf die Gegenseite aufgebaut werden muss.

→ Was ist die örtliche/lokale Streikleitung?

Die örtliche Streikleitung gibt die alleinige Anweisung, wie genau gestreikt wird, an die Belegschaft weiter. Sie teilt die Aktionswesten aus und führt eine Streikliste, um zu dokumentieren, wer am Streik teilgenommen hat. Am Ende sammelt die örtliche Streikleitung die Aktionswesten wieder ein und leitet die Streikliste weiter an die GDBA.

→ Wie läuft ein Streik ab? Was ist ein Streikaufruf? Und wann darf ich streiken?

Voraussetzung eines rechtmäßigen Streiks ist ein offizieller Aufruf der zuständigen Gewerkschaft. Er geht an alle Beschäftigten, auch an Nichtmitglieder. Auch sie dürfen sich an dem Streik beteiligen. In der Regel ruft die Gewerkschaft zu konkreten Maßnahmen an bestimmten Theatern auf, die ergriffen werden sollen. Der Streikaufruf wird den Beschäftigten durch Verteilen von Flugblättern vor und im Theater, durch elektronische Nachrichtendienste und durch Aushang (nur am

Stand 12.01.2025

Gewerkschaftsbrett) mitgeteilt.

→ **Kann ich abgemahnt oder nichtverlängert werden, wenn ich streike?**

Nein. Ein rechtmäßig ausgeübter Streik berechtigt die Beschäftigten, die Arbeit niederzulegen, sie dürfen dadurch keine Nachteile erleiden. Eine Nichtverlängerung wegen der Beteiligung an einem Streik wäre also unzulässig. Eine Abmahnung darf nicht ausgesprochen werden (Maßregelungsverbot, § 612a BGB). Die Kürzung des Lohnes durch den Arbeitgeber ist keine Maßregelung, da das Arbeitsverhältnis während des Streiks ruht.

→ **Kann mir Gage abgezogen werden?**

Ja. Der Arbeitgeber darf die Gage aber nur kürzen, wenn er beweisen kann, dass man auch wirklich gestreikt hat. Es ist also die Pflicht des Arbeitgebers zu dokumentieren, welche Beschäftigten am Streik teilgenommen haben. Wer Mitglied in den streikenden Gewerkschaften ist, bekommt von seiner Gewerkschaft als Ausgleich ein Streikgeld.

→ **Bekomme ich Geld, wenn ich mich an Streikaktionen beteilige?**

Die Arbeitgebenden sind berechtigt, bestreikte Arbeitszeiten nicht zu bezahlen, dafür zahlt die GDBA ihren streikenden Mitgliedern eine Streikunterstützung, auch für Gäste, die von Streiks betroffen sind, schaut einfach einmal in die Streikordnung.

→ **Habe ich Anspruch auf Streikgeld?**

Der Arbeitgeber darf für bestreikte Arbeitszeiten Gagenabzüge vornehmen, die Gewerkschaft zahlt dafür einen Ausgleich – das Streikgeld. Die Voraussetzungen und die Höhe sind in der Streikordnung der GDBA geregelt. Das Streikgeld ist sozialabgabefrei.

→ **Dürfen auch Leute streiken, die kein Mitglied sind?**

Ja. Wenn wir zu Streiks aufrufen, dürfen alle Beschäftigten streiken, völlig gleich, ob sie Mitglied einer Gewerkschaft sind, oder nicht.

→ **Dürfen auch Auszubildende und Mitglieder von Opern-, Tanz- oder Schauspielstudios streiken?**

Bezüglich der laufenden Verhandlungen, nein.

Auszubildene und Studiomitglieder dürfen streiken, wenn sie in eigenen Belangen betroffen sind. In der Praxis sind die Beschäftigungsverhältnisse der Studiomitglieder sehr unterschiedlich geregelt, sodass diesbezüglich von einer Streikbeteiligung ohne individuelle Prüfung abgeraten wird. Da die Verhandlungen zur Arbeitszeit die Belange der Auszubildenden nicht oder nur am Rande betreffen, werden diese nicht zum Streik aufgerufen.

→ **Kann man mit einem Haustarifvertrag streiken?**

Gibt es am Theater bestehende Haustarifverträge und sind die erhobenen Forderungen für den Flächentarifvertrag bereits durch den Haustarifvertrag erfüllt, kommt es auf den Einzelfall an. Niemals aber sollen Maßnahmen ohne einen direkten Streikaufruf der zentralen Streikleitung erfolgen!

→ **Bin ich beim Streik weiter sozialversichert?**

Um es kurz zu sagen: ja. Im Bereich der Rentenversicherung kann es (nur bei längeren Streiks) zu minimalen Änderungen im Centbereich kommen, die man durch freiwillige Zahlungen ausgleichen kann. In der Rentenversicherung bleibt die Mitgliedschaft ohne zeitliche Begrenzung bestehen, nur wenn der Streik über einen vollen Monat dauert, werden diese Zeiten nicht auf Wartezeit und Rentensteigerung angerechnet. Dies kann durch freiwillige Beiträge korrigiert werden.

Stand 12.01.2025

Krankenversicherung: Die Mitgliedschaft während des Streiks bleibt bestehen (§ 192 Abs. 1 Nr.1 SGB V), ebenso in der Pflegeversicherung (§ 49, Abs.2 SGB XI).

→ **Dürfte die VdO mitstreiken, obwohl sie den NV Bühne nicht gekündigt hat?**

Wenn wir zu Streiks aufrufen, dürfen alle Beschäftigten streiken, völlig gleich, ob sie Mitglied einer Gewerkschaft sind oder nicht.

→ **Darf ich streiken, wenn ich krank bin?**

Ja, aber man bekommt in der Zeit dann keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Allgemein darf man während der Krankschreibung aber nichts tun, was den Genesungsprozess verzögert.

→ **Was bedeutet Friedenspflicht?**

Die Friedenspflicht verpflichtet die Gewerkschaften, bis zum Ablauf des geltenden Tarifvertrages keine Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen. Arbeitsniederlegungen, aber auch „schlechte Arbeit“, wie z.B. „Bummeln“, Zuspätkommen, oder „Dienst nach Vorschrift“ sind Streiks.

→ **Hausfriedensbruch**

Der Arbeitgeber darf Streikende im Rahmen seines Hausrechtes vom Betriebsgelände verweisen. In diesem Fall ist der Anweisung zu folgen und der Streik außerhalb des Theatergeländes fortzusetzen.

→ **Darf ich Flyer verteilen oder ist das schon Streik?**

Die Gewerkschaften haben aus Art.9 Abs.3 GG das Recht, für ihre Belange und zwecks Mitgliederwerbung zu informieren. Dies ist kein Streik, auch wenn während des Dienstes beispielsweise kurzzeitig Flugblätter verteilt werden und dadurch der Betriebsablauf nur wenig gestört wird.

→ **Was ist #StoppNVFlatrate?**

#StoppNVFlatrate war eine Informations- und Werbekampagne der Gewerkschaften GDBA, VdO und BFFS. Sie war kein Streik, da die Betriebsabläufe nicht oder nur minimal beeinträchtigt worden sind. www.stoppnvflatrate.de ist die Kampagnen-Seite - und weiterhin aktuell.

→ **Was ist die Rolle von Betriebs- oder Personalräten?**

Der Personal- und Betriebsrat als Organ hat sich in Bezug auf Arbeitskampfmaßnahmen neutral zu verhalten, er darf den Streik nicht als Gremium unterstützen. Allerdings darf das einzelne Betriebs-Personalratsmitglied seine gewerkschaftlichen Rechte als Arbeitnehmender wahrnehmen, somit auch streiken. Betriebs- und Personalratsversammlungen können auch während eines Arbeitskampfes stattfinden, die Teilnehmenden haben Anspruch auf Vergütung!

→ **Wie geht man mit der Zeiterfassung während des Streiks um?**

Ist die Benutzung eines Zeiterfassungssystems vom Theater angeordnet, so gilt diese Anweisung auch während eines Streiks und ist zu beachten. Es muss also für den Streik nicht „ausgestempelt“ werden, auch ist die Streikzeit keinesfalls eine „Fehlzeit“.

→ **Was ist eigentlich genau ein Streik?**

Unter einem Streik versteht man die gemeinsame, planmäßig durchgeführte und vorübergehende Arbeitseinstellung einer größeren Anzahl von Beschäftigten innerhalb eines Berufes oder Betriebes zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles.

→ **Kann ich, um zu streiken, auch zu Hause bleiben oder nach Hause gehen?**

Richtet sich nach den Anweisungen der örtlichen Streikleitung. Keine Alleingänge. Generell ist die Leistungspflicht der Streikenden für die Dauer des Streiks suspendiert, man kann also auch nach

Stand 12.01.2025

Hause gehen, wenn die örtliche Streikleitung dies erlaubt.

→ **Was ist ein wilder Streik?**

Streik von Arbeitnehmer:innen ohne offizielle Genehmigung oder Zustimmung der Gewerkschaftsführung nennt man „wilde Streiks“. Auch über die angeordneten Arbeitskampfmaßnahmen hinausgehende Aktionen sind ein wilder Streik und deshalb zu unterlassen.

→ **Was sind Wellenstreiks?**

Ein Wellenstreik ist eine Art des Streiks, bei der die Arbeitsniederlegungen kurzfristig stattfinden, nicht von langer Dauer sind und dem Arbeitgeber vorher nicht angekündigt werden (Überraschungseffekt).

→ **Was sind Warnstreiks?**

Man versteht darunter eine nur wenige Stunden andauernde Arbeitsniederlegung, z.B. um laufende Verhandlungen zu begleiten und Druck auf die Arbeitgebendenseite auszuüben. Für einen Warnstreik müssen die gleichen Voraussetzungen wie für einen normalen Streik vorliegen.